



Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

S 13 R 216/14

Verkündet am: 10. August 2016

Andermann, Justizfachange-
steller
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

A. - Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

B.

gegen

C. - Beklagte -

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 10. August 2016 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht D. und die ehrenamtliche Richter E. und F. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist eine Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung der Beklagten wegen Bezugs einer ausländischen Rente.

Die am 27. März 1946 geborene Klägerin beantragte am 02. Februar 2011 die Gewährung von Regelaltersrente und gab dabei unter Vorlage eines entsprechenden Versicherungsverlaufes an, vom 01. September 1961 bis 31. Januar 1982 Versicherungszeiten in der ehemaligen Tschechoslowakei zurückgelegt zu haben.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2011 bewilligte die Beklagte Regelaltersrente ab 01. April 2011 in Höhe von 283,70 €. Auf Bl. 3/4 des Bewilligungsbescheides heißt es unter dem Punkt Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten:

Andere Leistungen neben der Rente - muss ich diese Leistungen angeben?

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn Sie neben Ihrer Rente eine oder mehrere der folgenden Leistungen beantragen oder beziehen:

- Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Abfindung einer Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Heimpflege anstelle einer Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Leistungen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes
- andere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- vergleichbare Leistungen, wenn sie von einem Träger im Ausland erbracht werden
- Entschädigungen für Abgeordnete

Diese Leistungen können die Höhe Ihrer Rente beeinflussen, auch nachdem Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn ein Rentenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung eingeleitet wird.

Bitte teilen Sie uns auch jede Veränderung einer der genannten Leistungen unverzüglich mit. Auch Veränderungen können die Höhe Ihrer Rente beeinflussen.

Bezug von ausländischen Leistungen - was muss ich beachten?

Renten und vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb Deutschlands für Zeiten gezahlt werden, die nach Bundesrecht anzurechnen sind, können Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente haben.

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn Sie eine solche Leistung beantragen oder beziehen, beziehungsweise sich die Höhe dieser Leistung ändert.

Mit Bescheid vom 10. August 2012 bewilligte die tschechische Verwaltung für soziale Sicherheit in Prag der Klägerin Altersrente ab 01. Mai 2004.

Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 27. September 2012 die Regelaltersrente der Klägerin neu fest. Der Bescheid vom 15. Februar 2011 werde hinsichtlich der Rentenhöhe gemäß § 45 SGB X mit Wirkung ab dem 01. April 2011 zurückgenommen. Die tschechische Rente sei gemäß § 31 FRG anzurechnen. Monatlich würden ab 01. Oktober 2012 209,07 € gewährt.

Für die Zeit vom 01. April 2011 bis 30. September 2012 ergebe sich eine Überzahlung in Höhe von 1 539,00 €.

Mit ihrem Widerspruch vom 29. Oktober 2012 wandte sich die Klägerin gegen diese Entscheidung. Eine Rücknahme für die Vergangenheit sei mangels Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 SGB X nicht möglich. Hinsichtlich einer Rücknahme für die Zukunft fehle es an jedweder Ermessensausübung.

Mit Bescheid vom 06. August 2013 nahm die Beklagte eine Neuberechnung der Regelaltersrente ab 01. Januar 2013 vor, stellte den laufenden monatlichen Zahlbetrag ab 01. September 2013 mit 209,89 € fest und errechnete für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. August 2013 eine Überzahlung in Höhe von 13,24 €. Allerdings sei der überzahlte Betrag nicht zu erstatten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2014 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 27. September 2012 in Gestalt des Bescheides vom 06. August 2013 zurück. Die tschechische Rente sei ab 01. April 2011 anzurechnen. Aufgrund der Hinweise in dem Bewilligungsbescheid vom 15. Februar 2011 habe die Klägerin auch wissen können, dass die deutsche Rente infolge der rückwirkenden Zahlung einer ausländischen Rente teilweise oder in voller Höhe zum Ruhen gelangen könne.

Hiergegen richtet sich die am 27. Februar 2014 erhobene Klage, mit welcher die Klägerin ihr Begehren unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens weiterverfolgt. Sie bleibt bei ihrer Auffassung, die Beklagte habe verfahrensrechtlich fehlerhaft gehandelt.

Mit den Bescheiden vom 11. Februar und 02. Juli 2015 nahm die Beklagte Neuberechnungen ab 01. Januar 2014 bzw. 01. Juli 2015 vor und aktualisierte die Anrechnung gemäß § 31 FRG.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide vom 27. September 2012, 06. August 2013, 27. Januar 2014, 11. Februar 2015 und 02. Juli 2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und hält die angefochtenen Bescheide weiterhin für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, welche der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zugrunde gelegen hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

In der Sache ist die Klage unbegründet. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtmäßig. Zu Recht hat die Beklagte eine Anrechnung der tschechischen Rente der Klägerin auf die bundesrepublikanische Regelaltersrente vorgenommen.

Wird dem Berechtigten von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die nach Bundesrecht anzurechnenden Zeiten eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, so ruht die Rente in Höhe des in EURO umgerechneten Betrages, der als Leistung des Trägers der Sozialversicherung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt wird (§ 31 Abs. 1 Satz 1 FRG).

Der Berechtigte hat dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm eine der in Abs. 1 genannten Stelle eine Rente gewährt (§ 31 Abs. 2 FRG).

Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 FRG liegen im Falle der Klägerin eindeutig vor. Dies ist als solches zwischen den Beteiligten zu Recht auch unstrittig. Insoweit verweist das Gericht die Klägerin auf die angefochtenen Bescheide, macht sich die darin getroffenen Feststellungen zu eigen und sieht insoweit gemäß § 136 Abs. 3 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Im Übrigen erweist es sich als rechtmäßig, wenn die Beklagte die Rechtsfolgen des § 31 FRG sowohl für den laufenden Rentenbezug als auch für die Vergangenheit ins Werk setzte.

Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Absätze 2-4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 1 SGB X).

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (§ 45 Abs. 2 SGB X).

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Abs. 2 nur bis zum Ablauf von 2 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen. Bis zum Ablauf von 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Abs. 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Wiederrufs erlassen wurde (§ 45 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SGB X).

Nur in den Fällen von Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen (§ 45 Abs. 4 SGB X).

Zu Recht hat die Beklagte vorliegend § 45 SGB X zur Anwendung gebracht. Zwar datiert der Rentenbescheid der tschechischen Verwaltung für soziale Sicherheit, mit welchem der Klägerin tschechische Altersrente zugesprochen worden ist, vom 10. August 2012 und ist damit nach Bewilligung der Regelaltersrente durch die Beklagte ergangen. Allerdings erkennt dieser Bescheid der Klägerin Rente für die Vergangenheit zu und stellt fest, dass lediglich für die Zeit vor dem 02. Februar 2006 der Anspruch auf Auszahlung der Altersrente erloschen sei. Dies bedeutet, dass die Klägerin einen Anspruch auf Rente aus Tschechien ab 03. Februar 2006 hatte, so dass die Bewilligung der bundesrepublikanischen Regelaltersrente unter dem Gesichtspunkt des § 31 FRG von Anfang an rechtswidrig war, soweit die tschechische Rente anzurechnen war.

Die Klägerin genießt keinerlei Vertrauensschutz im Sinne des § 45 Abs. 2 SGB X. Aufgrund der Hinweise in dem Bewilligungsbescheid vom 15. Februar 2011 musste die Klägerin wissen, dass

ihre bundesrepublikanische Regelaltersrente unter dem Vorbehalt des § 31 FRG steht. Die entsprechenden Hinweise in dem Bewilligungsbescheid vom 15. Februar 2011 waren mehr als deutlich. Im Übrigen verfügt die Klägerin, die zuletzt als selbständige Tierärztin berufstätig war, über ein intellektuelles Niveau, welches es ihr ermöglicht, auch kompliziertere Wendungen und längere Bescheide zu lesen und zu verstehen. Schließlich wäre es an ihr selbst gewesen, ggf. bei der Beklagten nachzufragen, falls die Hinweise in dem Bescheid vom 15. Februar 2011 für sie unverständlich gewesen sein sollten. Bei dieser Sachlage geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin sehr wohl um die Möglichkeit der Beklagten wusste, gemäß § 31 FRG eine Anrechnung vorzunehmen bzw. dass eine etwaige diesbezügliche Unkenntnis, sollte sie denn vorgelegen haben, auf einer besonders schweren Sorgfaltspflichtverletzung beruhte.

Damit erweist sich für das Gericht die im Übrigen zu Recht zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Höhe unstrittige Neuberechnung der Regelaltersrente der Klägerin im Ergebnis als rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision

ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

D.